



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Vodafone WEST GmbH  
Datenschutzbeauftragte  
Dr. Anastasia Meletiadou  
Ferdinand-Braun-Platz 1  
40549 Düsseldorf  
Per E-Mail: [REDACTED]@vodafone.com

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-[REDACTED]

E-MAIL Referat24@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 15.01.2024

GESCHÄFTSZ. 24-193 II#6077

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutz in der Telekommunikation**

HIER Eingabe von Joachim Lindenberg

Sehr geehrte Frau Dr. Meletiadou,

mir liegt eine Eingabe von Herrn Joachim Lindenberg, Heubergstr. 1a, 76228 Karlsruhe vor.

Herr Lindenberg wendet sich – anknüpfend an seine Beschwerde 24-193 II#5740 – an den BfDI wegen vermeintlich unverständlichen Informationen in der Datenschutzerklärung und einem damit verbundenen Verstoß gegen Artikel 12 DSGVO, sowie wegen der Vermischung von Rechtsgrundlagen aus Vertrag (Art. 6 Abs. 1 lit. b) und berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f), und damit gegen das Trennungsgebot von Artikel 5 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Er schildert: „In der Datenschutzerklärung Stand 2022 findet sich das Wort Konzern nur im Abschnitt „4. Bonitätsprüfung und Betrugserkennung“ und im Abschnitt „9. Datenverarbeitung im Konzern“. [...] beruft sich auf Abschnitt 9 wie das auch Vodafone tut. In diesem Abschnitt steht nichts über eine Weitergabe von Beschwerdeinformationen oder zum Zwecke der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO. Konkret steht in der von Version 2022 „Die Vodafone-Unternehmen tauschen ihre Vertragsdaten untereinander aus, um Sie über die Produkte und Dienstleistungen der Vodafone-Unternehmen, auch wechselseitig füreinander, zu informieren. ... Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 f) DS-GVO in Verbindung mit dem berechtigten Interesse der Vodafone-Unternehmen an individuell passenden Informationen über ihre Produkte und Dienstleistungen sowie gemeinsamen Analysen. Sie können dieser Verarbeitung ihrer Vertragsdaten jederzeit widersprechen“. Ich wiederhole: da steht nichts von Beschwerden oder Auskunft, und ja, ich habe sogar widersprochen, wie

Vodafone sogar in Auskünften bestätigt hat, allerdings unter dem Irreführenden Begriff Werbezustimmung statt unter Widersprüchen. Auch denke ich bei Produkten und Dienstleistungen eher an die Aufzählung in Abschnitt 2 und 3, ggfs. auch neuere gleicher Art, insbesondere, weil die konzernweite Werbung sonst nicht durch das UWG fallen würde. Auch hier: wenn Vodafone sich unter Berufung auf diesen Abschnitt 9 darauf beruft, Daten zu Zwecken der Ausübung der Katalogrechte auszutauschen, dann ist das intransparent und damit ein Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 1 DSGVO sowie Artikel 13 Abs. 1 bis 3 DSGVO. Soweit es tatsächlich der Ausübung der Betroffenenrechte dient kann man noch guten Willen unterstellen, da aber tatsächlich Informationen über meine Beschwerden ausgetauscht wurden kann davon keine Rede sein – und durch die Datenschutzerklärung gedeckt ist dieser Austausch definitiv nicht. Es gehört schon einiges an Phantasie dazu, eine gesetzliche Pflicht als Produkt oder Dienstleistung zu bezeichnen, und Phantasie fordert die DSGVO genau nicht, sondern Transparenz. Auch sieht die DSGVO sieht mit dem Konstrukt gemeinsam Verantwortliche in Artikel 26 ein adäquates Mittel zur Erleichterung der Ausübung der Betroffenenrechte vor, warum man sich stattdessen auf etwas völlig anderes beruft erschließt sich mir nicht.

Eine Erlaubnis zur Weitergabe im Konzern „Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Kabelnetzbetreiber seine Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag auf einen Dritten übertragen darf (Vertragsübernahme).“ findet sich tatsächlich in den beigefügten AGB der Vodafone BW GmbH, allerdings hat die Vertragsübernahme mit der Vodafone West GmbH, nicht der Vodafone GmbH stattgefunden, daher rechtfertigt die Vertragsübernahme keinen Datenaustausch mit der Vodafone GmbH. Da hier außerdem eine vertragliche Situation vorlag, hat das rein gar nichts mit berechtigtem Interesse nach Artikel 6 Abs. 1 lit. f zu tun.“

Für eine Stellungnahme innerhalb von 4 Woche danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

■■■■■